
VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ritzing vom 29. März 2024 über die Ausschreibung einer
Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle.

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Ritzing wird eine Gebühr (Abfallbehandlungsabgabe) erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage für Wohnobjekte ist die Anzahl der Personen, die am Stichtag mit der Adresse der im Pflichtbereich gelegenen Anschlussgrundfläche im Melderegister nach dem Meldegesetz 1991 eingetragen sind.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für Betriebsobjekte wird entsprechend dem Personenäquivalent mit Anzahl von vier Personen festgesetzt.
- (3) Stichtag ist der 15. Juni des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird für Wohnobjekte mit 7,50 Euro pro mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person festgesetzt.
Für Betriebe wird der Beitragssatz bei einer durchschnittlichen Personenzahl von vier Personen eines Haushaltes mit 30,00 EUR festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Abgabe für Wohnobjekte ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes für Wohnobjekte von 7,50 EUR mit der Anzahl der Personen nach § 3 Abs. 1.

Die Höhe der Abgabe für Betriebsobjekte ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes für Wohnobjekte von 7,50 EUR mit der durchschnittlichen Personenanzahl eines Haushaltes von vier Personen und beträgt demnach 30,00 EUR

(3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Der Einheitssatz wird für Wohnobjekte pro mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person nicht festgesetzt, sofern diese das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Stichtag für das Erreichen des 18. Lebensjahres ist der 01. Jänner des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 6

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist am 15. August mit dem Gesamtbetrag fällig.

§ 7

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft.